

Immissionsschutz;

Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf, am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching, durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a;

Bekanntmachung vom 07.01.2022, ROB-55.1-8711.IM_1-9-6-286

1. Verfügender Teil des Genehmigungsbescheides

Die Regierung von Oberbayern hat der Uniper Kraftwerke GmbH, Holzstraße 6, 40221 Düsseldorf mit Bescheid vom 16.12.2021 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für die wesentliche Änderung des Kraftwerkes Irsching durch die Errichtung und den Betrieb einer neuen Gasturbinenanlage (Block 6) mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW und einer maximalen Betriebsstundenzahl von 1500 h/a in ihrem Kraftwerk Irsching am Standort Paarstraße 30, 85088 Vohburg, Fl.Nrn. 268, 282, 312, 313, 314, 315, 316 und 1328 der Gemarkung Irsching erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- Errichtung einer ausschließlich mit Erdgas betriebenen neuen Gasturbinenanlage mit einer maximalen Feuerungswärmeleistung von 800 MW mit Generator und eingehausten Nebeneinrichtungen,
- Errichtung eines 65 Meter hohen Schornsteines mit Entwässerung/Neutralisation und Emissionsmesscontainer,
- Errichtung eines Containergebäudes für E-Technik und Leittechnik,
- Errichtung einer Stromableitung mit Trafoanlagen und dem Erdkabel bis zur Übergabe an der Grenze zur vorhandenen 380 kV-Freiluftschaltanlage der TenneT,
- Errichtung einer Zellenkühleranlage und eines Zwischenkühlwasserpumpenhauses sowie weiteren Nebeneinrichtungen,
- Errichtung des Gebäudes der Druckluftanlage und der VE-Wasserpumpen,
- Errichtung einer Gasversorgungsanlage mit zwei gasbefeuelten Vorwärmern, Filtern und entsprechenden Mess-/Regelsystemen,
- Aufstellung eines Notstromaggregates mit Heizöltank,
- Aufstellung eines ca. 500 m³ fassenden Tanks für vollentsalztes Wasser,
- Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit Sedimentationsanlage und Ölabscheider.

Die Genehmigung wurde auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen erteilt. Es wurde ferner bereits eine Vielzahl von Nebenbestimmungen in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, insbesondere Anforderungen zur Luftreinhaltung, zum Schutz vor Lärm und Erschütterungen, Anforderungen an die Abfallentsorgung, baurechtliche Anforderungen, brandschutztechnische Anforderungen, Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Sicherheitstechnik, wasserwirtschaftliche Anforderungen, naturschutzrechtliche Anforderungen, Anforderungen an die Baustelle sowie sonstige Anforderungen.

Für die genehmigte Anlage sind die Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) für Großfeuerungsanlagen – Durchführungsbeschluss (EU) 2017/1442 der Kommission vom 31.07.2017 das maßgebliche BVT-Merkblatt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG für die Maßnahmen, auf die sie sich erstreckt, grundsätzlich alle anderen erforderlichen, die Anlage betreffenden öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmen und Zustimmungen mit Ausnahme der gesondert zu erteilenden wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) ein.

Der Uniper Kraftwerke GmbH wurde ferner die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 WHG i.V.m. Art. 15 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) für folgende Benutzung im Sinne des § 9 WHG erteilt:

Einleitung von bis zu 3 l/s Regenwasser von den Dachflächen und dem Gelände des Blocks 6 nach entsprechender Rückhaltung und über die vorhandenen Entwässerungssysteme und die Einleitstelle des Blocks 5 in die Donau.

Die beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis ist befristet bis zum 31.12.2027.

Die Planung des Vorhabens und die zusätzlich festgesetzten Anforderungen stellen insbesondere sicher, dass im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und für die Nachbarschaft hervorgerufen werden.

2. Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides

Gegen den Bescheid vom 16.12.2021 können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie schriftlich innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München, Ludwigstraße 23, 80539 München (Postanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München), erheben. Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof auch elektronisch nach Maßgabe der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid beifügen (in Urschrift, in Abschrift oder in Ablichtung), ferner zwei Abschriften oder Ablichtungen der Klageschrift für die übrigen Beteiligten.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.
- Nähere Informationen zur elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts ist bei Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

3. Auslegung des Genehmigungsbescheides

Eine Ausfertigung des Bescheides einschließlich Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung liegt in der Zeit vom

14. Januar 2022 (ab Dienstbeginn) bis einschließlich 31. Januar 2022

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus bei der

Regierung von Oberbayern, Zimmer 4231, Maximilianstraße 39, 80538 München.

Aufgrund der aktuellen Lage (Corona-Virus) wird um vorherige telefonische Terminabsprache gebeten (Tel. 089 2176-0 oder 089 2176-2682).

Der Bescheid kann zudem während des Auslegungszeitraums auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de/> (Startseite) unter der Rubrik „Service“ und dem dortigen Punkt „Planverfahren, Planfeststellungen“ in der Kategorie „Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung“ beim Punkt „Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz“ und nachfolgend unter der Unterrubrik „Immissionsschutz“ beim Unterpunkt „Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren“ abgerufen werden. Die Internetadresse lautet wie folgt:
https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/oeffentlichkeit/umwelt_gesundheit_verbraucherschutz/index.html

Der Bescheid ist zudem im UVP-Portal Bayern abrufbar. Das UVP-Portal Bayern ist unter der Internetadresse <https://www.uvp-verbund.de/by> erreichbar.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, E-Mail: umweltrecht@reg-ob.bayern.de angefordert werden. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

München, 07. Januar 2022
Regierung von Oberbayern

Maria Els
Regierungspräsidentin